

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00175 vom 30. Januar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00175)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00175 du 30 janvier 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00175 del 30 gennaio 2006

## Erwägungen

### E. 4.1

Die erstmalig durchgeführte Ergotherapie wurde für zwei Jahre von der Beschwerdegegnerin übernommen (Urk. 11/18). Sie begann im Juli 2002 (vgl. Urk. 11/5) und endigte somit im Juli 2004. Das IV-Rundschreiben Nr. 203 vom 8. Juli 2004 findet demnach auf diesen Sachverhalt keine Anwendung (vgl. vorstehend Erw. 1.4), so dass die Bestimmungen des Kreisschreibens (vgl. vorstehend Erw. 1.3) massgeblich sind.

### E. 4.2

Mit Stellungnahme vom 8. November 2004 (Urk. 11/9), auf die sich die Beschwerdegegnerin stützte (Urk. 2 S. 1 f.), stellte Dr. med. C.\_\_\_\_, Arzt des RAD, die Frage, was die Ergotherapie bei dem neurologisch unauffälligen Versicherten mit grob- und feinmotorischen Störungen solle. Das Problem liege vorwiegend in der grossen Klasse; es sei eine Kleinklasse empfohlen. Die Angaben von Dr. B.\_\_\_\_, wonach die Ergotherapie nötig sei, genüge nicht, da aus dessen Bericht nicht hervorgehe, was eigentlich behandelt werde. Für den Versicherten liege die Hilfe im schulischen und nicht im medizinischen Bereich (Urk. 11/9).

### E. 4.3

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer an einem POS entsprechend Ziff. 404 GgV leidet. Die Behandlung von Geburtsgebrechen minderjähriger Versicherter nimmt weiter gemäss Art. 8 Abs. 2 IVG eine Sonderstellung dahingehend ein, dass der Eingliederungszweck in der Behebung oder Milderung der als Folge eines Geburtsgebrechens eingetretenen Beeinträchtigung liegt (BGE 115 V 202 Erw. 4 e/cc). Dass Ergotherapie zur Behandlung der Folgen von Geburtsgebrechen gemäss Ziff. 404 GgV medizinisch indiziert sein kann und eine anerkannte Behandlungsmethode darstellt, ergibt sich aus den massgeblichen Kreis- und Rundschreiben des BSV (vgl. vorstehend Erw. 1.3 f.). Soweit Dr. C.\_\_\_\_ und die Beschwerdegegnerin die ergotherapeutische Behandlung des an einem POS entsprechend Ziff. 404 GgV leidenden Versicherten grundsätzlich in Frage stellen, kann dem nicht gefolgt werden, legen doch gerade dessen fein- und grobmotorischen Störungen eine Ergotherapie nahe.

### E. 4.4

Weiter geht aus dem Bericht von Dr. B.\_\_\_\_, der den praxisgemässen Anforderungen an einen Arztbericht (vgl. vorstehend Erw. 1.5) zu entsprechen vermag, unzweifelhaft hervor, was behandelt wird: Das POS des Versicherten und die damit zusammenhängenden motorischen und die sich daraus ergebenden schulischen Probleme. Dr. B.\_\_\_\_ legte nachvollziehbar und schlüssig dar, dass der Versicherte dank der Ergotherapie das

Lernziel der ersten Klasse erreicht habe und eine weitere ergotherapeutische Behandlung notwendig sei, damit er in der Schule nicht versage (vgl. Urk. 11/21/2 S. 1, S. 2). Dass die Schwierigkeiten des Versicherten auf seine Geburtsgebrechen zurückzuführen sind, kann auch aus dem Bericht von Dr. A. \_\_\_ (Urk. 11/22/1) geschlossen werden.

Dem Bericht von Dr. B. \_\_\_ ist zudem keine Empfehlung zu einer Kleinklasse zu entnehmen: Anamnestisch wurde festgehalten, dass die Weiterbildung in der zweiten Regelklasse vorgesehen sei (Urk. 11/21/2 S. 1), aber die Lehrerin den Versicherten lieber in einer Kleinklasse sehen wolle (Urk. 11/21/2 S. 2). Dass kein Anlass besteht, den Versicherten in eine Kleinklasse einzuschulen, bestätigte auch der zuständige Schulpsychologe (Urk. 8/18). Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Besuch einer Kleinklasse grundsätzlich kein Hindernis für die Zusprache einer Ergotherapie darstellen würde.

## E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Berichts von Dr. B. \_\_\_ den Erfordernissen von Ziff. 404.11 KSME Genüge getan und somit die von ihm empfohlene Verlängerung der Ergotherapie um ein Jahr zu gewähren ist. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides und zur Gutheissung der Beschwerde. Die Kosten der zur Begründung der Verlängerung der Ergotherapie notwendigen spezialärztlichen Abklärung durch Dr. B. \_\_\_ sind von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen (Art. 78 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 22. November 2004 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Versicherte im Rahmen von Art. 13 IVG Anspruch auf Ergotherapie für ein weiteres Jahr hat.

2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Kosten der zur Begründung der Verlängerung der Ergotherapie notwendigen spezialärztlichen Abklärung durch Dr. B. \_\_\_ vom 14. Oktober 2004 zu übernehmen.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- U. \_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit

die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.